

Folge 116 | Guten Rutsch!

Besprochen von: Sefqan Bendes & Nour El Houda Moussaoui

Nach dem Urteil: OLG Oldenburg, Urteil v. 26.03.2025 – 14 U 49/24



Sachverhalt

A besuchte an einem sonnigen Sommertag gemeinsam mit seiner Familie einen Wasserpark mit mehreren Wasserrutschen. Besonders gefiel ihm eine Wasserrutsche, die vom Hersteller P produziert worden war. Am Treppenaufgang sowie im Startbereich der Rutsche waren Hinweisschilder angebracht, auf denen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass das Rutschen mit dem Kopf voraus verboten ist und die Nutzung nur bis zu einem Körpergewicht von maximal 120 kg erlaubt ist.

Zunächst benutzte A die Rutsche ordnungsgemäß, indem er mit den Füßen voran rutschte. Beim nächsten Versuch entschied er sich jedoch, in Bauchlage mit dem Kopf und ausgestreckten Armen voranzurutschen. In dieser Position glitt er bis zum Ende der Rutsche, wurde anschließend noch ein Stück durch das Wasser getragen und prallte schließlich mit dem Kopf gegen die Beckenwand. A musste sofort ins Krankenhaus eingeliefert werden. Dort diagnostizierte man eine Querschnittslähmung sowie beidseitige Wirbelbogenfrakturen.

A verlangt daraufhin von P den Ersatz von Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgelds iHv. 335.000 €.

Abwandlung

Vor der ersten Öffnung des Wasserparks führte der Mitarbeiter X der Inspektionsfirma S auf Anweisung seines Chefs C die Erstinspektion der Rutsche durch. Der stets zuverlässige X war an diesem Tag jedoch besonders müde und wollte die Testdurchläufe möglichst schnell durchführen, um nach Feierabend einen Mittagsschlaf machen zu können. Bei den Testdurchläufen zeigte sich, dass einige Nutzer bei der Nutzung der Rutsche in Bauchlage zu nah an die Beckenwand getragen wurden. X hielt in seinem Bericht eilig fest, dass alle Testrutschvorgänge ohne Verletzungen verlaufen seien, wies aber nicht auf die brenzligen Situationen hin. So wurde kein Verhaltensverbot ausgesprochen und vor dem Rutscheneingang befand sich kein Hinweisschild bzgl. der zulässigen Rutschlagen. A rutschte in Bauchlage und verletzte sich wie im Ausgangsfall.

A macht schließlich auch gegen X und C Ansprüche geltend.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Ausgangsfall

A. Anspruch des A gegen P auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 335.000 € aus §§ 1 I 1, 3 I lit. b ProdHaftG

A könnte gegen P einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 335.000 € nach dem Produkthaftungsgesetz haben.

I. Haftungsgrund, § 1 I ProdHaftG

1. Verletzung eines geschützten Rechtsguts, § 1 I 1 ProdHaftG

A erlitt durch den Unfall eine Querschnittslähmung sowie beidseitige Wirbelbogenfrakturen. Dabei handelt es sich um erhebliche Verletzungen von Körper und Gesundheit, die von § 1 I 1 ProdHaftG erfasst werden.

Achtung!

§ 1 I 1 ProdHaftG nennt als geschützte Rechtsgüter neben dem Körper und der Gesundheit einer Person auch das Eigentum („oder eine Sache beschädigt“). Allerdings gilt dies nach § 1 I 2 ProdHaftG nur für den Fall, dass eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese Sache für den privaten Gebrauch bestimmt und dazu hauptsächlich verwendet wird. Das bedeutet, es liegt gerade keine Rechtsgutsverletzung vor, wenn der Anspruchssteller eine Beschädigung der Sache geltend macht, die von dem Hersteller gerade hergestellt wurde.

Das ProdHaftG erfüllt nicht die Funktion, Mängelgewährleistungsrechte auch deliktisch geltend zu machen!

2. Rechtsgutsverletzung durch den Fehler eines Produktes

a. Produkt im Sinne des § 2 ProdHaftG

Produkt im Sinne von § 2 ProdHaftG ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

Bei der Wasserrutsche handelt es sich um eine von Menschen hergestellte bewegliche Sache. Dass sie fest in den Wasserpark eingebaut ist, steht der Einordnung als Produkt im Sinne des Produkthaftungsgesetzes nicht entgegen.

b. Fehlerhaftigkeit des Produkts, § 3 ProdHaftG

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann, § 3 I ProdHaftG. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Darbietung des Produkts, der zu erwartende Gebrauch sowie der Zeitpunkt des Inverkehrbringens, § 3 I lit. a)-c) ProdHaftG. Ein Produkt muss jedenfalls im Rahmen seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu erwartende Sicherheit bieten, § 3 I lit. b) ProdHaftG.

Die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit orientiert sich an den aus der deliktischen Produzentenhaftung bekannten Fehlerkategorien, insbesondere am Vorliegen eines Konstruktionsfehlers.

Der BGH hat in seiner Rspr. zur Produzentenhaftung im Rahmen des § 823 I BGB Fehlerkategorien entwickelt, die auch für die Haftung nach dem ProdHaftG relevant sind:

1. Konstruktionsfehler

- Liegt vor, wenn das Produkt schon nach seiner Konzeption nicht geeignet ist, die berechtigten Sicherheitserwartungen zu erfüllen
- In der Regel sind dies Fehler, die einer ganzen Produktserie anhaften
- Zur Feststellung dieses Fehlers ist zu ermitteln, welche anderen oder zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen der Hersteller nach dem aktuellen Stand der Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens hätte treffen müssen und ob diese die Entstehung des Schadens verhindert hätten
- Ein Produktfehler kann auch vorliegen, wenn ein Produkt erst in Kombination mit einem anderen Produkt ein Risiko verursacht, das bei Realisierung zu einem Schaden führt
 - o Hierfür kommt es darauf an, ob die konkrete Produktkombination zum vorhersehbaren Gebrauch gehört

2. Fabrikationsfehler

- Liegt vor, wenn ein Produkt die sicherheitstechnisch relevanten, herstellereigenen technischen Designvorgaben nicht erfüllt
- Fabrikationsfehler erfasst in der Regel nur einzelne Produkte einer Serie

3. Instruktionsfehler

- Liegt vor, wenn der Verwender nicht oder nur unzureichend über die Art und Weise der Verwendung des Produkts und die damit verbundenen Gefahren aufgeklärt wird
- Fehlerhaftigkeit kann sich aus dem gänzlichen Fehlen einer Anweisung oder Gebrauchsanleitung oder aufgrund inhaltlicher Mängel der gelieferten Gebrauchsanleitung ergeben
- Wird am Maßstab des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts gemessen

Vorliegend war die Wasserrutsche zu weit nach vorn gesetzt beziehungsweise das Wasserbecken ist zu klein. Aus dieser Kombination von jeweils grundsätzlich fehlerfreien Produkten folgte, dass beim Rutschen in Bauchlage und mit dem Kopf voraus erhebliche Verletzungen entstehen konnten. Mithin liegt ein Konstruktionsfehler nahe. Bei Produktkombinationen ist jedoch die Frage zu stellen, ob die konkrete Produktkombination zum vorhersehbaren Gebrauch gehört. Daran besteht bei einer Kombina-

tion einer Wasserrutsche und einem Wasserbecken kein Zweifel.

Die Wasserrutsche war jedoch so konstruiert, dass ihre Nutzer beim Rutschen in Bauchlage und mit dem Kopf voraus zu nah an die Beckenwand gelangen konnten und so erheblichen Verletzungen oder auch dem Tod ausgesetzt waren. Das Rutschen in dieser Lage war verboten. Somit ist von einem Konstruktionsfehler auszugehen. Die Rspr. und h.L. wenden dieselben Maßstäbe für Verkehrssicherungspflichten im Rahmen des § 823 I BGB auch auf § 1 I 1 ProdHaftG an. Den Hersteller trifft die Pflicht, das Produkt so in den Verkehr zu bringen, dass es Dritte nicht in ihren Rechtsgütern verletzt. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst dabei Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Haftungsbegründend wird eine Gefahr, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Es sind dann die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer abzuwenden. Der Hersteller einer Sport-/Spielanlage braucht dabei zwar nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen. Seine Verkehrssicherungspflicht erfordert jedoch regelmäßig den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und für ihn nicht ohne weiteres erkennbar sind. Der Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen richtet sich insbesondere danach, welcher Grad an Sicherheit bei der Art des Spiel-/Sportgeräts und dem Kreis der dafür zugelassenen Benutzer typischerweise erwartet werden kann.

i. Zu erwartende Sicherheit

Der bestimmungsgemäße Gebrauch der Rutsche bestand darin, mit den Füßen voran zu rutschen. Aus Sicht eines objektiven Beobachters ist zu erwarten, dass bei einem solchen Gebrauch der Wasserrutsche keine Verletzungen oder gar tödliche Folgen eintreten können.

A ist hier jedoch trotz des Verbots vor dem Rutscheneingang in Bauchlage und mit dem Kopf voran gerutscht.

Nach § 3 I lit. b ProdHaftG ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung seines Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, berechtigterweise erwartet werden kann.

Fraglich ist, ob in diesem Rutschen ein Gebrauch zu sehen ist, mit dem billigerweise gerechnet werden kann.

Im Einzelfall ist zu beurteilen, wann ein Fehlgebrauch im Rahmen dessen liegt, mit dem billigerweise gerechnet werden muss oder nicht, und dann ein Produktmissbrauch vorliegt.

Für die Abgrenzung zwischen Fehlgebrauch und Missbrauch sind alle Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer wertenden Betrachtung heranzuziehen.

Es kommt dabei auf den Erwartungshorizont eines objektiven verständigen Herstellers an: entscheidend ist also, ob ein solcher mit der konkreten Art des Fehlgebrauchs rechnen musste.

Bei Wasserrutschen ist allgemein bekannt, dass Nutzer nicht stets die vorgegebenen Rutschhaltungen einhalten. Insbesondere das Rutschen in Bauchlage mit dem Kopf voraus ist ein naheliegendes und häufig vorkommendes Fehlver-

halten. Für einen verständigen Hersteller war dieses Verhalten daher vorhersehbar und musste bei der Konstruktion berücksichtigt werden. Es handelt sich somit um einen Fehlgebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden konnte.

ii. Zumutbarkeit

Dem P müsste es zumutbar gewesen sein, die Wasserrutsche anders zu konstruieren.

Die Zumutbarkeit von Sicherheitsvorkehrungen bestimmt sich unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und der Höhe des Kostenaufwands, der mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen einhergeht.

Der Ausgangspunkt der nach diesen Maßstäben erfolgenden Abwägung ist das Gewicht der möglichen Schadensfolgen. Diese stellten hier sehr schwere irreversible Verletzungen oder sogar den Tod des Nutzers dar, wenn dieser in Bauchlage und mit dem Kopf voran rutscht und mit dem Kopf gegen die Beckenwand stößt.

Dem P war es auch zumutbar, ein anderes Wasserbecken für die Rutsche zu wählen.

iii. Zwischenergebnis

P hat eine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

c. Kausalität des Produktfehlers für die Rechtsgutsverletzung

Der Schaden des A muss durch den Produktfehler verursacht worden sein. Wäre das Auffangbecken größer oder das Rutschenende weiter von der Beckenwand entfernt gewesen, hätte A nicht mit dem Kopf gegen die Beckenwand prallen können. Der festgestellte Konstruktionsfehler war somit ursächlich für die Verletzungen des A.

3. Hersteller als Verpflichteter, § 1 I 1, § 4 I 1 ProdHaftG

P hat die Wasserrutsche hergestellt und ist damit Hersteller im Sinne von § 4 I ProdHaftG.

II. Kein Haftungsausschluss, § 1 II, III ProdHaftG

Es sind keine Umstände ersichtlich, die zu einem Haftungsausschluss führen könnten. Insbesondere lag der Produktfehler bereits beim Inverkehrbringen vor und war für P erkennbar, § 1 II Nr. 5 ProdHaftG.

III. Haftungsumfang

A kann Ersatz seiner Heilbehandlungskosten nach den §§ 249 ff. BGB verlangen. Zudem kommt ein Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 253 II BGB in Betracht.

Allerdings ist ein Mitverschulden des A nach § 6 ProdHaftG iVm. § 254 BGB zu berücksichtigen. A hat sich bewusst über das Verbot hinweggesetzt, die Rutsche in Bauchlage mit dem Kopf vor-

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

aus zu benutzen, und sich damit einer erkennbaren Gefahr ausgesetzt. Andererseits durfte der Nutzer einer Wasserrutsche darauf vertrauen, dass auch bei verbotswidriger Nutzung keine lebensgefährlichen Verletzungen drohen. Unter Abwägung dieser Umstände ist eine hälftige Schadensteilung angemessen.

IV. Ergebnis

A hat gegen P einen Anspruch auf Ersatz seiner Heilbehandlungskosten und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von 167.500 € aus §§ 1 I 1, 3 I lit. b ProdHaftG.

B. Anspruch des A gegen P auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 335.000 € aus § 823 I BGB

Zulasten des P ist ein Verschulden zu vermuten. A hat daher gegen P auch einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und Zahlung eines Schmerzensgeldes aus § 823 I BGB.

Abwandlung

A. Anspruch des A gegen X auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 335.000 € aus § 823 I BGB

A könnte gegen X einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 335.000 € aus § 823 I BGB haben.

I. Rechtsgutsverletzung

Eine Rechtsgutsverletzung des Körpers und der Gesundheit liegt vor.

II. Verkehrssicherungspflichtverletzung

X unterließ es, ein Verbot für das Rutschen in Bauchlage auszusprechen.

Eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB setzt beim Unterlassen voraus, dass X eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.

X war als Mitarbeiter der Inspektionsfirma mit der Erstinspektion der Wasserrutsche vor der Eröffnung des Wasserparks betraut. In dieser Funktion hatte er die Aufgabe, Gefahrenquellen zu erkennen und entweder zu beseitigen oder durch geeignete Hinweise und Verhaltensregeln abzusichern. Maßstab ist dabei das Verhalten eines verständigen, umsichtigen und gewissenhaften Fachmanns in vergleichbarer Lage.

Bei den Testdurchläufen stellte X fest, dass Nutzer bei der Benutzung der Rutsche in Bauchlage bis in gefährliche Nähe zur Beckenwand getragen wurden. Damit erkannte er konkrete Gefahrensituationen, die zu schweren Verletzungen führen konnten. Gleichwohl hielt X in seinem Bericht lediglich fest, dass alle Testdurchläufe ohne Verletzungen verlaufen seien, und unterließ es, auf die kritischen Situationen hinzuweisen. Zudem wurde kein Verhaltensverbot ausgesprochen und am Rutscheneingang kein entsprechendes Hinweisschild angebracht.

Angesichts der möglichen schwerwiegenden und irreversiblen Verletzungen war X verpflichtet, zumindest auf die erkannte Gefahr hinzuweisen und ein Verbot für das Rutschen in Bauchlage auszusprechen. Diese Maßnahmen wären ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, zumal sie lediglich einen geringen organisatorischen Aufwand erfordert hätten.

X hat somit seine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

III. Haftungsbegründende Kausalität

Die Verkehrssicherungspflichtverletzung des X war auch haftungsbegründend kausal für die Rechtsgutsverletzung.

IV. Rechtswidrigkeit

Rechtswidrigkeit liegt vor.

V. Verschulden

X handelte zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. Als Fachkraft für Inspektionen war X gehalten, erkannte Gefahren sorgfältig zu dokumentieren und geeignete Maßnahmen anzuregen. Dass er dies aus persönlicher Müdigkeit unterließ, stellt ein Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt dar.

VI. Haftungsausfüllende Kausalität

A kann Ersatz seiner Heilbehandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld nach §§ 249 ff., 253 II BGB verlangen. Ein Mitverschulden des A ist hier nicht anzunehmen. Anders als im Ausgangsfall bestand kein ausdrückliches Verbot, über das sich A hinweggesetzt hätte. A durfte darauf vertrauen, dass eine öffentlich zugängliche Wasserrutsche nach ordnungsgemäßer Inspektion sicher ist.

VII. Ergebnis

A hat gegen X einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 335.000 € aus § 823 I BGB.

B. Anspruch des A gegen C auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 335.000 € aus § 831 I 1 BGB

A könnte gegen C einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 335.000 € aus § 831 I 1 BGB haben.

I. Verrichtungsgehilfe

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und dabei von dessen Weisungen abhängig ist. X war als Angestellter der Inspektionsfirma tätig und führte die Inspektion der Wasserrutsche auf Weisung seines Chefs C durch. Damit war X Verrichtungsgehilfe des C.

II. Rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen in Ausführung der Verrichtung

X hat durch die Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 I BGB begangen. Diese Handlung erfolgte nicht nur bei Gelegenheit, sondern auch in Ausführung der Verrichtung.

III. Kein Ausschluss der Haftung, § 831 I 2 BGB

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

C könnte sich nach § 831 I 2 BGB exkulpieren, wenn er bei der Auswahl, Anleitung und Überwachung des X die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. X galt als stets zuverlässiger Mitarbeiter. Konkrete Anhaltspunkte für eine mangelnde Eignung oder besondere Nachlässigkeit bestanden nicht. Dass X ausnahmsweise aus Müdigkeit pflichtwidrig handelte, war für C nicht vorhersehbar und konnte durch zumutbare Überwachungsmaßnahmen nicht verhindert werden.

Die Haftung des C ist somit ausgeschlossen.

IV. Ergebnis

A hat gegen C keinen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 335.000 € aus § 831 I 1 BGB.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Zum Verhältnis zwischen den §§ 823 ff. BGB und dem ProdHaftG

- Nach Inkrafttreten und Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie stellte der BGH unmittelbar fest, dass das ProdHaftG nicht dazu führen könne, dass die bisher entwickelte Dogmatik im Rahmen des § 823 I BGB überflüssig werde
- ProdHaftG sei konsistent in die deliktsrechtliche Dogmatik einzugliedern, sodass die Kategorisierung der Herstellerpflichten als System der Fehlerarten übernommen werden könne
- Der deliktische Produkthaftungsanspruch aus § 823 I, II BGB besteht grds. unabhängig davon, ob daneben noch weitere Ansprüche in Betracht kommen
- ProdHaftG weist explizit daraufhin, dass eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften unberührt bleibt: § 15 II ProdHaftG

Unterschiede & Gemeinsamkeiten zwischen der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung aus dem BGB und dem ProdHaftG

Kriterium	Deliktsrechtliche Produzentenhaftung, §§ 823 ff. BGB	ProdHaftG
Anwendungsbereich	Erheblich größerer Anwendungsbereich: praktisch jede Verletzung von Herstellerpflichten kann Ausgangspunkt der Haftung sein	Beschränkt auf bewegliche Sachen und Elektrizität, § 2 ProdHaftG
Geschützte Rechtsgüter	Ergibt sich aus § 823 I BGB: Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum und sonstige Rechte	§ 1 I 1 ProdHaftG enger: Leben, Körper und Gesundheit zwar übereinstimmend, aber Sachbeschädigung tritt anstelle des Eigentums und Freiheit sowie die sonstigen Rechte werden gar nicht erfasst
Sachschäden	1. Ausnahmsweise können auch Schäden am fehlerhaften Produkt selbst ersetzt werden: Weiterfresserschäden 2. auch Schäden an gewerblich genutzten Sachen sind zu ersetzen	1. § 1 I 2 ProdHaftG verlangt ausdrücklich die Beschädigung einer anderen Sache 2. § 1 I 2 ProdHaftG: beschränkt auf private Sachen
Zeitliche Hinsicht	Deliktshaftung gibt dem Hersteller zusätzlich eine nachlaufende Produktbeobachtungspflicht auf, aus der sich weitere Pflichten zur Warnung und zum Rückruf ergeben können	Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens des schadensverursachenden Gegenstands
Kreis der Ersatzpflichtigen	Enger Kreis: nur tatsächlicher Hersteller und Zulieferer	§ 4 ProdHaftG ist weiter
Umfang des Schadensersatz-	Keine Einschränkungen	Einschränkungen durch § 10 I

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

zes		ProdHaftG
Abdingbarkeit	Dispositiv, kann auch abbedungen werden von den Parteien	Zwingende Haftung, § 14 ProdHaftG